# Muster JC-Vertrag

## § 1

*(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch »Parteien« genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.*

*(2) In der [Anwendung/Im Rahmen des Projekts – System benennen] werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten im [Systembereich und gegebenenfalls Verfahren benennen, innerhalb derer eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht]. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO).*

Hinweis: *Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann für eine gesamte Anwendung oder auch für ein gesamtes Projekt bestehen. Sie kann aber auch nur einen Teil des gesamten Verarbeitungsprozesses betreffen, wenn sie klar von den übrigen Prozessabschnitten abgegrenzt werden kann. Bestehen nur in einem Teilbereich gemeinsame Festlegungen über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, so können die folgenden zwei Sätze zur Klarstellung ergänzt werden.*

*Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:*

## § 2

*(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist [Partei 1] für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im [hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und und/oder Verfahren benennen, auf die Partei 1 faktischen Einfluss hat] (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage [Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen] ist, sind die Datenarten/-kategorien [hier Datenkategorien benennen, die in den zuvor genannten Abschnitten verarbeitet werden].*

*(2) [Partei 2] ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in [hier Systemabschnitt, Datenverarbeitungsprozesse und und/oder Verfahren benennen, auf die Partei 2 faktischen Einfluss hat] (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage [Rechtsgrundlage für die Verarbeitung benennen] ist, sind die Datenarten/-kategorien [hier Datenkategorien benennen, die in dem zuvor genannten Abschnitten verarbeitet werden].*

## § 3

*Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.*